



Der Bürgermeister

An die Mitglieder des
Hauptausschusses

Eitorf, 13.10.2021

EINLADUNG

zur 3. Sitzung des Hauptausschusses
Sitzungsort: Rathaus, Markt 1, großer Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 109
Sitzungstag/-beginn: Montag, den 25.10.2021 um 18:00 Uhr

Tagesordnung

To.- Pkt.	Beratungsgegenstand	Bemerkungen
--------------	---------------------	-------------

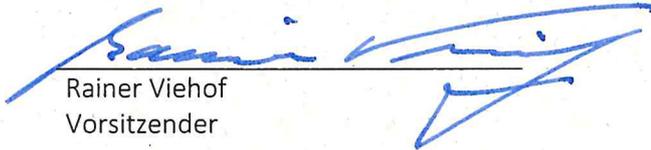
Öffentlicher Teil

To.- Pkt.	Beratungsgegenstand	Bemerkungen
	Allgemeine Geschäftsordnungsangelegenheiten	
1	Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung	keine Einwendungen
2	Haushaltsangelegenheiten	
2.1	Beratung Quartalsberichte 2021/Haushaltssituation	
2.2	Aktueller Stand der Förderprogramme im Haushaltsjahr 2021	Anlage
3	Ortsrecht	
3.1	Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Eitorf über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 20.12.2011, zuletzt geändert am 09.12.2014	Anlage
4	Sonstige Angelegenheiten	
4.1	Antrag der FDP-Fraktion vom 10.02.2021 auf Prüfung der Verlagerung der Leitung HWB in die Gemeindewerke	Anlage
4.2	Straßenbenennung; hier: Grundstück Gemarkung Linkenbach, Flur 19, Flurstück 87	Anlage
4.3	Grundsatzbeschluss Übernahme der Siegunterhaltungswege	Anlage
5	Einwohnerfragestunde	
6	Bekanntgaben	
7	Anregungen und Fragen	

Nichtöffentlicher Teil

8	Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung	keine Einwendungen
9	Niederschlagung von Gewerbesteuerforderungen	Anlage
10	Bekanntgaben	
11	Anregungen und Fragen	

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Viehof
Vorsitzender

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

2.2

interne Nummer XV/0292/V

Eitorf, den 05.10.2021

Amt 20.1 - Kämmerei

Sachbearbeiter/-in: Marc Schmidt

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

MITTEILUNGSVORLAGE

- öffentlich -

Sitzungsvorlage

Hauptausschuss

25.10.2021

Tagesordnungspunkt:

Aktueller Stand der Förderprogramme im Haushaltsjahr 2021

Mitteilung:

In den letzten Jahren wurden durch die Bundes- und die Landesregierung zunehmend Sonderprogramme zur Förderung diverser kommunaler Aufgaben aufgelegt. Waren diese in den letzten Jahren oft zur Stabilisierung der Konjunktur gedacht, werden nun einige Programme kurzfristig im Zuge der Bekämpfung der Corona-Pandemie aufgelegt. Die Förderprogramme gehen oft mit detaillierten Vorgaben zur Umsetzung einher und haben in der Regel eine besondere Erwartungshaltung des Geldgebers hinsichtlich der zeitlichen Umsetzung der Maßnahmen.

Diese Erwartungshaltung trifft bei vielen Kommunen auf eine nicht darauf ausgelegte Personalstruktur, die sich im Laufe von vielen Jahren im Zuge von Konsolidierungsmaßnahmen bei den Haushalts-sicherungskonzepten herausgebildet hat. Hieraus rühren nicht selten Probleme bei der Umsetzung der Maßnahmen. Diese treffen zudem auch noch auf eine voll ausgelastete Bauwirtschaft, was wiederum zu steigenden Preisen und deutlich teureren Investitionen führt. Die Vielzahl an Fördermaßnahmen, aber auch die Vielzahl der eigenen sonstigen Investitionen führt mitunter zu zeitlichen Verzögerungen; auf die entsprechenden Ausführungen im Vorbericht des Doppelhaushalts 2020/2021 sei verwiesen.

Wie in den letzten Jahren auch, soll diese Vorlage dazu dienen, einen Überblick über die aktuelle Umsetzung laufender Fördermaßnahmen zu geben, zum anderen auf aktuell neu hinzugekommene Fördermöglichkeiten hinzuweisen.

Geförderte Maßnahme	Verschiedene Maßnahmen im Schulbereich
Förderung aus Programm	Fachbezogene Pauschale für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 Abbau von Lernrückständen, Umsetzung der Bund-Länder-Vereinbarung „Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ in NRW
Fördergeber	Land NRW
Förderhöhe	129.578 Euro
Zuschussbescheid / Förderbescheid vom	20.08.2021
Auflagen	<p>Von der fachbezogenen Pauschale für den Programmbaustein „Extra Geld“ sind mindestens 30 Prozent für Schulbudgets, mindestens 30 Prozent für Bildungsgutscheine für Schülerinnen und Schüler und bis zu 40 Prozent für das Schulträgerbudget zu verwenden.</p> <p>Die zur Verfügung gestellten Mittel können bis zum 31.12.2022 verwendet werden. Der Einsatz der Mittel für bereits geförderte Sachverhalte ist unzulässig. Ein rechtsverbindlicher Nachweis über die Verwendung ist bis zum 31.03.2023 einzureichen, eine Zwischenbestätigung für das Haushaltsjahr 2021 ist bis zum 31.03.2022 abzugeben.</p>
Stand der Dinge	Die Pauschale ist am 04.10.2021 eingegangen.

Geförderte Maßnahme	Anbau an die Sekundarschule / Sanierung von Sporthallen
Förderung aus	Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Teil 2
Fördergeber	Bundesrepublik Deutschland / Land Nordrhein-Westfalen
Förderhöhe	1.089.193 Euro
Förderbescheid	Bezirksregierung Köln am 22. Januar 2018
Auflagen	<ul style="list-style-type: none"> • Mittel sind zweckgebunden zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen. • Geforderter Eigenanteil der Kommunen 10 % • Fertigstellung eines selbstständigen Abschnittes muss bis zum 31.12.2024 erfolgen. • Letzter Mittelabruf muss bis zum 31.12.2026 erfolgen
Stand der Dinge	<p>Geplant war eine Verwendung für den geplanten Anbau an die Sekundarschule. Der Anbau verzögert sich allerdings weiter. Die Fördergelder werden daher abweichend in die Sanierung der Siegparkhalle, der Turnhalle am Eichelkamp und der Sporthalle in Irlenborn fließen.</p> <p>819.193,00 € fließen alleine in die Maßnahme Siegparkhalle (neue Trennvorhänge, Deckenarbeiten, Brandmeldeanlage).</p>

Geförderte Maßnahme	Umbau Theater am Park zum kulturellen Begegnungszentrum
Förderung aus	Städtebauförderungsprogramm
Fördergeber	Land Nordrhein-Westfalen
Förderhöhe	70 % der Kosten, höchstens jedoch 3.439.000,00 €
Zuschussbescheid / Förderbescheid vom	Der Erstantrag über zuwendungsfähige Ausgaben i.H.v. geschätzten 6.469.000 Euro wurde am 14. Juli 2017 abgelehnt. Nach einer Umplanung und geschätzten Baukosten von ca. 5 Mio. Euro wurde Ende 2017 ein Förderantrag aus Mitteln des Städtebaus gestellt. Endgültiger Bescheid vom 16.11.2018 durch die Bezirksregierung Köln.
Auflagen	Die Maßnahme ist bis zum 31.12.2022 durchzuführen.
Stand der Dinge	Ein Antrag auf Mittelauszahlung 2020 wurde abgelehnt. Im August 2021 wurde die Aufhebung des Förderbescheids angekündigt, da die Förderbedingungen im Hinblick auf die Zeitschiene nicht eingehalten werden können. Die letzte vorliegende Kostenschätzung des beauftragten Architekten beläuft sich auf 6.803.417 Euro. Der ausgezahlte Landeszuschuss (1.039.953 Euro) muss zuzüglich Zinsen noch in 2021 teilweise zurückgezahlt werden.

Geförderte Maßnahme	Sanierung des Hermann Weber Bades
Förderung aus	Bundesprogramm zur Sanierung kommunaler Infrastruktur
Fördergeber	Bundesrepublik Deutschland
Förderhöhe	43,36 % der förderfähigen Ausgaben, maximal 3.218.850 Euro Bisher sind 3.057.908,00 Euro bei der Gemeinde Eitorf eingegangen. Der Restbetrag (5% der Gesamtsumme) wird vom Fördergeber einbehalten bis die Maßnahme abgeschlossen ist und der Verwendungsnachweis geprüft wurde.
Zuschussbescheid / Förderbescheid vom	08.12.2016 durch Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung in Bonn
Auflagen	„Durch ein belastbares Terminrisikomanagement ist sicherzustellen, dass die notwendigen Entscheidungen bei Ablaufstörungen bzw. – verzögerungen rechtzeitig getroffen werden können.“ Zwischenzeitlich wurden Bauzeitverlängerungen genehmigt, da unter anderem durch einen Brand einige Arbeiten erneut durchgeführt werden mussten. Weitere anderweitige Zuschüsse Dritter würden zu einer Kürzung der Bundeszuwendungen führen.
Stand der Dinge	Durch Kostensteigerungen hat sich das Gesamtvolumen der Sanierung Hermann Weber Bad auf 11,7 Mio. € erhöht. Sämtliche Mehrkosten führen nicht zu höheren Bundeszuweisungen. Zuletzt hatte der Zuweisungsgeber einer erneuten Verlängerung der Ausführung der Sanierung bis zum 31.12.2021 zugestimmt. Nach aktuellem Stand wird diese Vorgabe nicht erfüllt werden. Eine Verlängerung wird in Kürze beantragt.

Geförderte Maßnahme	Neubau eines Kindergartens in Eitorf-Parkstraße
Förderung aus	Investitionsprogramm des Rhein-Sieg-Kreises
Fördergeber	Rhein-Sieg-Kreis
Förderhöhe	100 % (Die Herrichtung des Grundstücks ist nicht mit einbegriffen.)
Zuschussbescheid / Förderbescheid vom	Grundsätzliche Zusage wurde gegeben. Konkreter Zuschussbescheid liegt noch nicht vor.
Auflagen	Einhaltung von diversen Standards beim Gebäude und seiner Ausstattung
Stand der Dinge	Der Bau eines Kindergartens auf dem Grundstück zwischen der Grundschule Eitorf und der Villa Gauhe ist geplant. Die Planungsarbeiten sind bereits länger beauftragt, aber noch nicht abgeschlossen. Nach wie vor gibt es Abstimmungsbedarf mit verschiedenen Beteiligten. Aktuell läuft die Umplanung von einem eingeschossigen in ein zweigeschossiges Gebäude aufgrund verschiedener Gegebenheiten am Grundstück.

Geförderte Maßnahme	Ausstattung von Schulen mit IT-Systemen Vernetzung der Schulgebäude
Förderung aus	DigitalPakt Schule 2019-2024
Fördergeber	Bundesrepublik Deutschland/Land Nordrhein-Westfalen
Förderhöhe	Der Fördersatz beträgt 90%. Vorgesehene Fördermittel für Eitorf: 739.916 Euro. Eigenanteil von 10 % kann aus der Schulpauschale bzw. aus Mitteln der „Guten Schule 2020“ finanziert werden.
Zuschussbescheid / Förderbescheid vom	Zuwendungsantrag ist bei der Bezirksregierung Köln zu stellen.
Auflagen	Die Gemeinde hat ein „ technisch-pädagogisches Einsatzkonzept “ (Medienentwicklungsplan) gemeinsam mit der jeweiligen Schule zu erstellen. Dieses muss Teile des schulischen Medienkonzeptes beinhalten. Dazu gehören pädagogisch begründete Planungen, Vereinbarungen zur IT-Grundstruktur und der medialen Ausstattung der Schule, sowie eine Planung zur bedarfsgerechten Qualifizierung der Lehrkräfte. Abruf der Mittel muss bis spätestens 31.12.2021 erfolgen.
Stand der Dinge	Der Medienentwicklungsplan (MEP) wurde am 13.09.2021 vom Rat beschlossen (Ratsbeschluss: XV/6/94). Die mit dem Medienentwicklungsplan verbundenen Kosten werden in den Haushaltsplan 2022 eingearbeitet.

Geförderte Maßnahme	Prämie zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder
Förderung aus	Konjunkturpaket der Bundesregierung
Fördergeber	Bundesrepublik Deutschland
Förderhöhe	Die Daten der Schadholzmenge wurde der Bezirksregierung fristgerecht mitgeteilt. Ein Bescheid mit entsprechendem Förderbetrag ist noch nicht eingegangen.
Zuschussbescheid / Förderbescheid vom	Die Schadholzmenge für die Förderung wurde am 16.07.2021 an das MHKBG übermittelt. Ende Oktober 2021 soll der Förderbescheid und das Fördergeld eingehen.
Auflagen	Aktuell nicht bekannt
Stand der Dinge	Maßnahme wurde am 7. August 2020 durch die Bundeslandwirtschaftsministerin bekannt gegeben. Im Jahresabschluss 2019 mussten noch Waldbestände im Wert von knapp 200.000 Euro ausgebucht werden, weil durch Trockenheit, Stürme und Borkenkäferbefall, eine vorzeitige Fällung notwendig wurde. Aus dem Programm heraus, soll die Wiederaufforstung bewerkstelligt werden.

Geförderte Maßnahme	Barrierefreie Umgestaltung der Bushaltestellen in Eitorf Umbau des Busbahnhof Eitorf
Förderung aus	Programm Barrierefreiheit und Sicherheit im Nahverkehr
Fördergeber	Nahverkehr Rheinland Im Zweckverband Nahverkehr Rheinland sind die Investitionsförderung im ÖPNV und SPNV sowie die Planung und Bestellung des SPNV-Betriebs gebündelt. Die Investitionsmittel, die dem NVR zur Verfügung stehen, stammen zum einen aus der pauschalierten Investitionsförderung des Landes (nach § 12 ÖPNVG), zum anderen handelt der NVR als Bewilligungsbehörde im Auftrag des Landes (nach § 13 ÖPNVG). Mit der Novelle des ÖPNV-Gesetzes im Jahr 2016 hat der Gesetzgeber zudem die grundsätzliche Möglichkeit geschaffen, regionale Schnellbuslinien über die SPNV-Aufgabenträger fördern zu lassen.
Förderhöhe	Bis zu 90 % der förderfähigen Aufwendungen.
Zuschussbescheid / Förderbescheid vom	Liegt noch nicht vor, siehe „Stand der Dinge“.
Auflagen	Grundsätzlich kann der NVR Investitionsprojekte in folgenden Bereichen fördern: <ul style="list-style-type: none"> • Schienenwege des SPNV und der Stadtbahn einschließlich Haltestellen, • Haltestellen des schienengebundenen ÖPNV (Stadtbahnhaltestellen und Stationen des SPNV), • Bushaltestellen und Zentrale Omnibusbahnhöfe (ZOB), • Park-and-ride-Anlagen (P&R) und Bike-and-ride-Anlagen (B&R), • Ortsfeste Informations- und Kommunikationsinfrastruktur, • Investitionsmaßnahmen zur Erneuerung der ÖPNV-Infrastruktur mit

	<p>Funktionsverbesserung,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Investitionsmaßnahmen zur Erhöhung der betrieblichen und verkehrlichen Sicherheit im ÖPNV
Stand der Dinge	<p>Angemeldet sind folgende Vorhaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Barrierefreie Umgestaltung der Bushaltestellen in Eitorf • Umbau des Busbahnhof Eitorf <p>Für beide Maßnahmen liegen Einplanungsbescheide (keine Förderbescheide) vor, sie sind zudem im Haushalt der Gemeinde vorgesehen. Im zweiten Quartal haben die beteiligten Fachbehörden einem Bau eines Kreisverkehrs an der L 333 (vor dem Bahnhof) nicht zugestimmt. Daraufhin hat sich die Gemeinde Eitorf an das Verkehrsministerium NRW gewendet, um eine Klärung des Benehmens herzustellen.</p>

Geförderte Maßnahme	Deckensanierungen von Straßen
Förderung aus	„Sonderprogramm Erhaltungsinvestitionen kommunale Verkehrsinfrastruktur Straßen und Radwege“
Fördergeber	Land Nordrhein-Westfalen
Förderhöhe	Der Fördersatz beträgt 85 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Es existiert eine Bagatellgrenze von 20.000 Euro.
Zuschussbescheid / Förderbescheid vom	Förderung muss noch beantragt werden (siehe Ausführungen unten)
Auflagen	Fördergegenstand sind reine Deckensanierungen von Straßen sowie Rad- und Gehwegen in kommunaler Baulast. Programm ist bis Ende 2021 befristet.
Stand der Dinge	Der Antrag wurde fristgerecht gestellt. Die Arbeiten konnten witterungsbedingt Ende letzten Jahres nicht abgeschlossen werden. Mittlerweile liegen die Schlussrechnungen vor und können demnächst nach Prüfung beglichen werden. Diese Rechnungen werden anschließend bei der Bezirksregierung eingereicht.

Geförderte Maßnahme	Verschiedene Bau- und Beschaffungsmaßnahmen im Betreuungsbereich
Förderung aus	Beschleunigter Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern
Fördergeber	Land Nordrhein-Westfalen
Förderhöhe	Der Fördersatz beträgt 85 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Das Förderbudget beträgt 181.300 €.
Zuschussbescheid / Förderbescheid vom	Förderbescheide vom 10.05.2021 und 12.05.2021
Auflagen	Programm ist bis Ende 2021 befristet. Mittelabrufe müssen bis zum 01. Dezember 2021 eingegangen sein.
Stand der Dinge	Die Zuwendungsbescheide sind eingegangen. Zurzeit erfolgt die Umsetzung der Maßnahmen. Einzelne Beschaffungen konnten bereits getätigt werden.

Geförderte Maßnahme	Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes durch ein Klimaschutzmanagement für die Gemeinde Eitorf Einstellung eines Klimaschutzmanagers
Förderung aus Programm	Zuwendung aus den Mitteln der Nationalen Klimaschutzinitiative
Fördergeber	Bundesumweltministerium
Förderhöhe	174.476,00 Euro, Förderquote: 100 %
Zuschussbescheid / Förderbescheid vom	09.07.2021
Auflagen	Der Zuwendungsbescheid gilt für den Zeitraum 01.10.2021 bis 30.09.2023. Die zur Verfügung gestellten Mittel sind in diesem Zeitraum zu verwenden; die Verwendung ist zu bescheinigen.
Stand der Dinge	Die Gemeinde hat inzwischen eine befristete Stelle eines Klimaschutzmanagers ausgeschrieben.

abgeschlossene Förderprogramme/eingegangene Zuschüsse Ende 2020 und in 2021:

Geförderte Maßnahme	Neubau Feuerwehrgerätehaus
Förderung aus	Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Teil 1
Förderhöhe	1.086.790,66 Euro

Verschiedene Maßnahmen im Schulbereich

Förderung aus	„Gute Schule 2020“, Land NRW		
Förderhöhe	1.729.940,00 Euro (4 x 432.485 Euro in den Jahren 2017 bis 2020)		
Maßnahmen	2017	95.750,00 Euro	Prallschutz Siegparkhalle
	2018	413.018,00 Euro	Sanitär Siegparkhalle
	2018	18.777,00 Euro	Sonnenschutz GGS Mühleip
	2018	4.241,00 Euro	Sonnenschutz GGS Eitorf
	2019	410.000,00 Euro	Sanitär/Brandschutz Siegparkhalle
	2019	66.461,00 Euro	Sanierung Keller GGS Eitorf
	2019	94.589,00 Euro	Sanierung Dach GGS Alzenbach
	2020	51.551,00 Euro	Cloud-Lösung an allen Schulen
	2020	81.640,00 Euro	Erneuerung Netzwerktechnik an allen Schulen
	2020	96.931,00 Euro	Beschaffung von Notebooks für alle Schulen
	2020	250.000,00 Euro	Dach Oberstufenhaus
	2020	170.000,00 Euro	Sanierung Turnhalle Eichelkamp

Kompensation der Corona-bedingten Gewerbesteuerausfälle

Zuschuss aus	Nordrhein-Westfalen-Programm „Handlungsfähigkeit und Investitionen“
Zuschusshöhe	1.044.835,00 Euro sind im Dezember 2020 eingegangen

Geförderte Maßnahme	Extra-Lernzeit in den Sommerferien 2021
Förderung aus	Programm „Ankommen und Aufholen“, Bund/Land NRW
Förderhöhe	3.600 €, Schule an der Sieg 4.800 €, Mosaikschule Eitorf und Siegtal-Gymnasium Eitorf

Geförderte Maßnahme	Digitale Sofortausstattung an Schulen
Förderung aus	Zusatzvereinbarung Digitalpakt Schule 2019-2024 (Sofortausstattungsprogramm) für <ul style="list-style-type: none"> • Beschaffung mobiler Endgeräte für Schüler und Schülerinnen zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte • Ausstattung der Schulen zur Erstellung professioneller Online-Lehrangebote
Fördergeber	Bundesrepublik Deutschland/Land Nordrhein-Westfalen
Förderhöhe	105.036,71 Euro (entspricht 90 % der förderfähigen Kosten) Ende September 2021 eingegangen

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

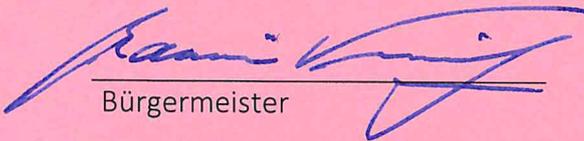
3.1

interne Nummer XV/0294/V

Eitorf, den 06.10.2021

Amt 20.2 - Steuerabteilung

Sachbearbeiter/-in: Ursula Heuser



Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss	25.10.2021
Rat der Gemeinde Eitorf	06.12.2021

Tagesordnungspunkt:

Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Eitorf über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 20.12.2011, zuletzt geändert am 09.12.2014

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf, die als Anlage 1 beigefügte Änderungssatzung zu beschließen.

Begründung:

Seit der Neufassung der Vergnügungssteuersatzung zum 01.01.2012 erfolgt die Besteuerung der Apparate mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis. Der Steuersatz bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und Gaststätten liegt seit dem 01.01.2015 bei jeweils 14 % (s. § 7 Abs. 5 Ziff. 1 und 2 Vergnügungssteuersatzung). Im Rahmen des Haushaltssicherungskonzepts wurde als Konsolidierungsmaßnahme ab 2021 eine Anhebung des Steuersatzes um 2 %-Punkte vorgesehen.

Zum einen wegen einer Änderung des Glücksspielstaatsvertrages sowie dessen Ausführungsgesetz, aber auch insbesondere aufgrund der Corona-Pandemie wurde von einer Vorlage zur Satzungsänderung zum 01.01.2021 abgesehen. Im Jahr 2020 mussten die Spielhallen/Gaststätten in der Zeit vom 17.03. bis 11.05. schließen. Ab 02.11.2020 war erneut die Schließung der Aufstellorte erforderlich. Es bleibt hierzu anzumerken, dass die im Haushalt 2020/2021 ausgewiesenen Vergnügungssteuererträge daher in beiden Jahren nicht erreicht werden konnten bzw. erreicht werden. Seit Juni 2021 dürfen die

Apparate wieder in allen Aufstellorten bespielt werden. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Steuersätze für die Apparate mit Gewinnmöglichkeit sowohl in Spielhallen als auch in Gaststätten zum 01.01.2022 von zurzeit 14 % um 2 %-Punkte auf 16 % zu erhöhen.

Mit der Erhöhung verfolgt die Gemeinde neben dem Zweck der Einnahmeerzielung auch einen ordnungspolitischen Zweck. Dieser besteht darin, dass sich bei einer in der Gemeinde Eitorf ohnehin hohen Aufstellichte die Anzahl der Spielautomaten nicht übermäßig erhöht und der Spielsucht kein weiterer Vorschub geleistet werden soll. Nach der Erhöhung der Steuersätze zum 01.01.2015 von 12 % auf 14 % und auch in den vergangenen Jahren war kein signifikanter Rückgang der Anzahl der Apparate mit Gewinnmöglichkeit (Geldspielgeräte) feststellbar. Seit Jahren sind vier Spielhallen in der Gemeinde Eitorf vertreten. Da die obengenannte Erhöhung um zwei Prozentpunkte auf 16 % moderat ist, wird den vorgeschlagenen erhöhten Steuersätzen keine Erdrosselungswirkung beigemessen.

Wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich ist, verfügen von den 12 Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis, die die Geldspielgeräte nach dem Einspielergebnis besteuern, bereits 6 Kommunen in Spielhallen über einen Steuersatz von mindestens 16 %. In Lohmar liegt der entsprechende Steuersatz bei 20 %, in Sankt Augustin bei 19 % und in Meckenheim und Niederkassel bei 18 %.

Durch die vorgeschlagenen Steuersatzerhöhungen werden Mehreinnahmen im Rahmen der Haushaltsplanung in Höhe von ca. 25.000 € erwartet.

Anlage 1: Änderungssatzung

Anlage 2: Besteuerung der Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit im Rhein-Sieg-Kreis

Anlage 1

Satzung vom _____ zur Änderung der Satzung der Gemeinde Eitorf über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 20.12.2011, zuletzt geändert am 09.12.2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023 in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung vom _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 7 Abs. 5 Ziff. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§1 Nr. 5a)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit:	16 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit:	50,00 €

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§1 Nr. 5b)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit:	16 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit:	25,00 €

Artikel III

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Anlage 2

Vergnügungssteuer

Besteuerung der Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit im Rhein-Sieg-Kreis (Stand: 06.10.2021)

Gemeinde/Stadt	Besteuerung nach dem	Steuersatz	
		In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen	In Gastwirtschaften oder sonstigen Orten
Eitorf z.Zt.	Einspielergebnis	14 %	14 %
Alfter	Spieleinsatz	4,8 %	4,8 %
Bad Honnef	Einspielergebnis	16 %	14 %
Bornheim	Einspielergebnis	14 %	14 %
Hennef	Einspielergebnis	16 %	16 %
Königswinter	Einspielergebnis	14 %	10 %
Lohmar	Einspielergebnis	20 %	12 %
Meckenheim	Einspielergebnis	18 %	18 %
Much	Stückzahlmaßstab		
Neunkirchen-Seelscheid	Spieleinsatz	4,8 %	4,8 %
Niederkassel	Einspielergebnis	18 %	18 %
Rheinbach	Einspielergebnis	14 %	12 %
Ruppichterath	Stückzahlmaßstab		
Sankt Augustin	Einspielergebnis	19 %	19 %
Siegburg	Spieleinsatz	4,8 %	4,8 %
Swisttal	Spieleinsatz	5 %	5 %
Troisdorf	Spieleinsatz	4,9 %	4,9 %
Wachtberg	Einspielergebnis	10 %	10 %
Windeck	Einspielergebnis	10 %	10 %

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

401

interne Nummer XV/0203/V

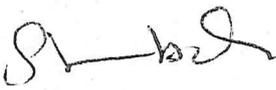
Eitorf, den 31.05.2021

Amt 81 - Gemeindewerke -Ver- und Entsorgungsbetriebe-

Sachbearbeiter/-in: Rainer Breuer

Bürgermeister

i.V.



Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss
Betriebsausschuss

~~30.08.2021~~ 25.10.2021
01.09.2021

Tagesordnungspunkt:

Antrag der FDP-Fraktion vom 10.02.2021 auf Prüfung der Verlagerung der Leitung HWB in die Gemeindewerke

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss / der Betriebsausschuss beschließt:
Ein weitergehender Prüfauftrag wird nicht erteilt.

Begründung:

1 Anlass

Der im Betreff genannte Antrag wurde als „Eil-Antrag“ auf die Tagesordnung der 1. Sitzung des Personalausschusses am selben Tag genommen und dort beraten. Ein Beschluss hierzu wurde jedoch nicht gefasst. Bürgermeister Viehof sicherte eine Prüfung (durch die Verwaltung) zu. Im Kern soll laut Antrag die Verwaltung „...im Zuge der Neuorganisation Amt 60 (Bauamt) [...] die Möglichkeiten...“ prüfen, „...inwieweit eine Verlagerung der Leitung Herman-Weber-Bad (HWB) in die Gemeindewerke Eitorf zu größeren Synergieeffekten führen könnte.“ Der Antrag ist beigefügt.

2 Ähnliche Prüfaufträge in der Vergangenheit

Der aktuelle Antrag geht (zumindest anteilig) in eine ähnliche Richtung wie der Antrag der FDP vom 06.02.2012, der wiederum Bezug nahm auf deren Haushaltsrede 2011 und in deren Haushaltsrede vom 01.07.2013 bekräftigt wurde. Dazu hat die Verwaltung in einer umfangreichen Vorlage ausführlich Stellung bezogen. Beraten wurde die Vorlage (Nr. XIII/1090/V) unter TO-Punkt 2 der BetrA-Sitzung am 17.10.2013. Da die Vorlage und der Beratungsverlauf im Ratsinformationssystem abgerufen wer-

den können, wird an dieser Stelle auf eine Wiedergabe verzichtet.

Als Fazit haben sich seinerzeit keine durchschlagenden Vorteile ergeben, die für eine Eingliederung des HWB in die Gemeindewerke gesprochen hätten.

Die Antragstellerin meinte indes, dass *„...sich die Verwaltung dabei zwar viel Mühe gegeben habe, das eigentliche Ansinnen des seinerzeitigen Antrags allerdings nicht umfänglich abgebildet worden sei.“*

Auf Betreiben der FDP-Fraktion sollte der Antrag auf Ausgliederung des HWB zu den Gemeindewerken im Hauptausschuss weiter beraten werden. Hierzu waren alle Fraktionen aufgerufen, *„...weitere Vorschläge und kreative Ideen vorzubringen und in die Diskussion einfließen zu lassen.“* Bürgermeister Dr. Storch wollte das Thema erst dann auf die Tagesordnung (des Hauptausschusses) setzen, wenn weitere Konkretisierungen zum Antrag eingegangen wären. Dies fand allgemeine Zustimmung in den Fraktionen – und ist heute noch der Status Quo.

Einen ähnlichen Antrag stellte Herr Scholz für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rahmen der Haushaltsrede am 09.02.2015. Dieser Antrag sollte ursprünglich in der BetrA-Sitzung am 24.03.2015 behandelt werden, wurde aber auf Bitten des Antragstellers von der Tagesordnung abgesetzt und erst in der BetrA-Sitzung am 18.05.2015 behandelt (Vorlage Nr. XIV/0198/V zu TO-Punkt 5 der Sitzung am 18.05.2015). Der Antragsteller erläuterte, dass der Antrag *„...so zu verstehen sei, dass die Gemeindewerke lediglich den technischen Bereich des Schwimmbades betreuen sollten.“* Die Verwaltung machte im Laufe der Beratungen deutlich, dass zwar die Gemeindewerke über technisch versiertes Personal verfügen, dieses allerdings schon mit den (Pflicht)Aufgaben der Gemeindewerke derart ausgelastet ist, dass für verschiedene Arbeiten und in erheblichem Umfang bereits auf externe Dienstleister zurückgegriffen werden müsste.

Der Antragsteller zog den Antrag zurück. Die Verwaltung war allerdings aufgerufen, *„...die Personalplanung derart zu gestalten, dass mit einer anderen Personalausstattung die technische Einbindung des Schwimmbades bei den Werken zu einem späteren Zeitpunkt nochmal thematisiert werden könne.“* Dazu ergänzte der damalige Ausschussvorsitzende, dass der seinerzeitige FDP-Antrag die technische und kaufmännische Gesamteinbindung des HWB in die Gemeindewerke zum Ziel gehabt hätte, dieser Antrag *„...in den Hauptausschuss verwiesen worden sei und dort zu gegebener Zeit wieder aufgegriffen werde.“* Auch das ist noch Status Quo.

3 Ansinnen des FDP-Antrags aus Sicht der Verwaltung

Die Verwaltung versteht „Verlagerung der Leitung des HWB“ so, dass nicht nur die Leitung (eine Person) im engeren Sinne, sondern die technische Betriebsführung insgesamt gemeint ist. Die Begründung des Prüfantrags lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Die antragstellende Fraktion sieht in der durchgeführten Umstrukturierung des Amtes 60 und Zuordnung der *„...Leitung des Hermann-Weber-Bades (HWB)...“* zur Abteilung 60.3 – Hochbau und Gebäudewirtschaft (zumindest *„...auf den ersten Blick...“*) keine Synergien. Größere Synergien seien durch die *„...Integration der Leitung HWB in die Gemeindewerke Eitorf [...] zumindest aus „technischer Sicht“...“* zu heben (siehe unten Punkt 3.1).
- In diesem Zusammenhang sollen auch *„...die haushalterischen Aspekte...“* betrachtet werden. In der Beratung im Personalausschuss wurde angeführt, man sehe das HWB als defizitären Betrieb eher bei den Gemeindewerken (siehe unten Punkt 3.2).

Der Antrag richtet sich also darauf zu prüfen, ob die Überführung der Organisationseinheit bzw. Aufgabe „(technischer) Betrieb Hermann-Weber-Bad“ in die Gemeindewerke (auch) mit Blick auf einen denkbaren Defizitausgleich vorteilhaft ist.

Auch heute lässt sich sagen, dass eine eingehende und belastbare Prüfung bereits externe Beraterkosten im oberen 4- bzw. unteren 5stelligen Bereich verursachen wird. Auch eine eventuelle Umsetzung der Überführung würde Aufwand verursachen.

Hierauf hatte die Verwaltung bereits in ihrer Stellungnahme zu den seinerzeitigen Anträgen verwiesen, sodass auch aktuell nur eine grobe, dennoch aber schon grundsätzliche Einschätzung vorgenommen werden kann.

3.1 Verlagerung in die Gemeindewerke

Nach dem Wortlaut des Antrags soll die „Leitung des HWB“ nicht der Abteilung 60.3, sondern den Gemeindewerken zugeordnet werden. Wegen der direkten Bezugnahme auf Abteilung 60.3 und die gewünschte Betrachtung aus „technischer Sicht“ wird zunächst ausschließlich das technisch ausgebildete Personal betrachtet.

Der Abteilung 60.3 sind u.a. die Tätigkeiten „Planung, Bau, Sanierung und Instandhaltung gemeindlicher Hochbauten / Gebäude einschl. Freizeitbad“ sowie „Laufender Betrieb Freizeitbad und Wasserspiel Theatervorplatz“ zugeordnet. Es handelt sich hierbei um Aufgaben im technischen Bereich, die von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahrgenommen werden, die dazu allgemein und auch im Speziellen, z.B. der Badewasseraufbereitung und der Beckenaufsicht, geschult sind und teilweise auch technisch geprägte Aufgaben für andere gemeindeeigene Hochbauten wahrnehmen.

In der Konsequenz müssten ausschließlich das HWB betreffende Aufgaben also vom dortigen Personal auf die Gemeindewerke verlagert werden. D.h. das für das HWB zuständige Personal der Abteilung 60.3 würde den Gemeindewerken entweder ganz zugeschlagen oder deren ausschließlich das HWB betreffende Aufgaben würden durch die Gemeindewerke wahrgenommen.

Ob sich aus einer solchen Maßnahme tatsächlich Synergieeffekte ergeben würden, muss bezweifelt werden. Der Betrieb des HWB ist unlösbar mit dem Gebäude verknüpft – genauer mit einem Komplex bestehend aus Bad mit Außengelände, der Turnhalle und der Heizzentrale. Regelmäßig macht es Sinn, die Einheiten und Menschen, die für Planung, Neubau, Umbau, Sanierung und laufende Unterhaltung aller gemeindlichen Gebäude mit den Einheiten, die wie hier den technischen Betrieb eines der zu unterhaltenden Gebäude machen, möglichst eng zu verknüpfen. Je direkter z.B. eine Hochbauplanung oder -unterhaltung die Bedürfnisse eines „Betreibers“ kennt, umso besser können diese wechselseitig abgewogen und berücksichtigt werden. Dies war in Amt 60 der Fall und ist es auch mit der optimierten neuen Organisation. So können innere Synergien und Redundanzen am besten gehoben werden.

Eine Verlagerung des (technischen) Betriebspersonals in die Gemeindewerke würde diese Verknüpfung lösen und wäre daher systemwidrig. Dies auch, weil die Pflichtaufgabe der Werke (Frischwasserversorgung, insbesondere aber Abwasserbeseitigung) zwar rein technisch einige Anknüpfungspunkte hat, im Schwerpunkt aber etwas völlig anderes als der Betrieb eines Schul-, Sport- und Familien-Freizeitbades ist.

Die Übertragung „nur“ der Aufgabe „technische Leitung HWB“ auf die Gemeindewerke würde erfordern, quantitativ und qualitativ Personal in den Werken zuzusetzen. Denn das dort bereits vorhandene Personal kann dies so nicht abdecken. Wie schon erwähnt sind freie Kapazitäten aktuell und auch in näherer Zukunft nicht erkennbar. Alleine die Vorgaben des Wasserversorgungs- und des Abwasserbeseitigungskonzeptes und die damit einhergehenden Investitionen erfordern auch weiterhin den vollen Einsatz des vorhandenen Personals und nach derzeitiger Lage sogar eine Aufstockung. Zusätzliche Aufgaben im Sinne von technischer Betreuung des HWB können daher aus Kapazitätsgründen durch die Gemeindewerke nicht übernommen werden. Bereits heute werden spezielle Aufgaben durch externe Dienstleister für die Gemeindewerke übernommen, da das dauerhafte Vorhalten von Personal für diese Fälle unwirtschaftlich ist.

3.2 Haushalterische Aspekte der Verlagerung in die Gemeindewerke

Auch aus Sicht des Gemeindehaushalts, also aus fiskalischer Sicht, verspricht die Auslagerung des „technischen Teils“ des HWB keine Vorteile.

Die Kosten des technischen Personals sind nämlich auch dann nach wie vor im Gemeindehaushalt darzustellen. Eine (direkte) Übernahme dieser Kosten durch den Gebührenzahler Abwasser (oder auch Wasser) ist gebührenrechtlich unzulässig. Nach § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG NW) sind lediglich für die benutzten Anlagen (der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung) betriebsnotwendige Kosten abbildbar. Kosten des HWB fallen nicht hierunter.

Je nach konkreter Konstellation ist auch § 10 Abs. 2 EigVO einschlägig. Demnach sind Leistungen des Eigenbetriebs an die Gemeinde „angemessen zu vergüten.“ Die Bereitstellung z.B. des Schulschwimmens ist eine Aufgabe der Gemeinde. Die Gewährleistung des technischen Betriebs dafür wäre eine solche Leistung an die Gemeinde.

In der Konsequenz hat der Gemeindehaushalt diese Kosten weiterhin zu übernehmen und nicht der Haushalt der Gemeindewerke. Synergien ergeben sich also daraus nicht.

3.3 Komplette Verlagerung des HWB in die Gemeindewerke

Auch wenn der aktuelle Antrag das nicht zum Inhalt hat, soll hier darauf eingegangen werden. Auch dazu werden keine durchschlagenden Vorteile für den (Gemeinde-)Haushalt gesehen. An dieser Einschätzung der Verwaltung zu den Anträgen in 2013 und 2015 hat sich dem Grunde nach auch heute nichts geändert.

Eine komplette Herauslösung des HWB aus dem Gemeindehaushalt und Eingliederung als eigenständige Sparte in die Gemeindewerke könnte auf zwei Arten erfolgen:

- Eine rein organisatorische Betreuung des HWB durch die Gemeindewerke wäre zwar denkbar. Das HWB würde dabei wie bisher weiter als Regiebetrieb im Gemeindehaushalt nachgewiesen. Sinnvoll wäre eine solche Maßnahme jedoch nicht, zumal das dortige Personal teilweise auch andere Aufgaben im gemeindlichen Hochbaubereich wahrnimmt. Die aktuell umgesetzte Zuordnung zu Amt 60.1 und 60.3 erscheint daher richtig und die bestmögliche Lösung.
- Eine Einbindung in die Gemeindewerke als weitere nach den Vorgaben der EigVO geführte Sparte „Eigenbetrieb HWB“ wäre ebenfalls möglich. Hierzu müssten das gesamte dort tätige Personal sowie das Anlagevermögen und die Schulden den Gemeindewerken zugeordnet werden. Eine solche Maßnahme wäre nur dann sinnvoll, wenn sich fiskalische Vorteile hieraus ziehen ließen. Solche sind jedoch auf den ersten Blick nicht zu erkennen. Steuerliche Vorteile ergäben sich nur dann, wenn entsprechende Verrechnungsmöglichkeiten geschaffen würden. Diese wären unter besonderen Voraussetzungen nur durch Verknüpfung mit dem steuerlich relevanten Wasserversorgungsbetrieb möglich. Der Versorgungsbetrieb weist allerdings seit Jahren keine Gewinne in einer Höhe aus, die erhebliche Einsparpotenziale bei den zu zahlenden Ertragsteuern erwarten ließen. Höhere Gewinne könnten nur durch eine Gebührenerhöhung erreicht werden! Daneben würde sich bei einem Eigenbetrieb HWB dessen Kostenstruktur verschlechtern. Alleine die dadurch ausgelöste Prüfungspflicht würde mehrere tausend Euro jährlichen Zusatzaufwand bedeuten.

Beide Varianten erscheinen nicht vorteilhaft. Hinzu kommt, dass eine Herauslösung aus dem Gemeindehaushalt nicht dazu führt, dass sich der Haushalt seiner Verpflichtung entledigen kann, die dauerhaft anfallenden Defizite des HWB auszugleichen. Zumindest auf direktem Wege ist eine Übernahme solcher Defizite durch die gebührenfinanzierten Einheiten der Gemeindewerke Eitorf nach wie vor nicht möglich. Diese Probleme hatte die Verwaltung in der seinerzeitigen Gremienvorlage ausführlich beleuchtet.

4 Gesamtfazit

Wie erwähnt kann die Gesamtbetrachtung nur eine summarische sein, weil beispielsweise verbindliche Auskünfte der Finanzverwaltung noch eingeholt werden müssten und für prognostisch-rechnerisch belastbares Zahlenmaterial tiefergehende Untersuchungen auch durch Externe erforderlich wären. Allerdings werden auch weiterhin keine gravierenden Vorteile darin gesehen, das HWB insgesamt in die Gemeindewerke zu integrieren, schon gar nicht, wenn es sich nur um eine teilweise Integration (z.B. der technischen Leitung) handelt.

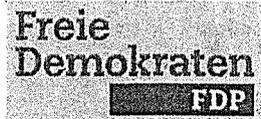
Anlage(n)

- Antrag der FDP-Fraktion vom 10.02.2021
- Auszug aus der Sitzung Personalausschuss am 10.02.2021
- *Auszug aus der Betriebsausschuss-Sitzung vom 01.09.2021 (Anlage 3)*

FDP- Fraktion
im Rat der Gemeinde Eitorf

Gemeinde Eitorf
Bürgermeister
Am Markt 1

53783 Eitorf



Freie Demokratische Partei
www.fdp-eitorf.de

Fraktionsvorsitzender

Timo Utsch
Torgarten 8
53783 Eitorf

Tel.: 0176-64462095
Email: tutsch@fdp-eitorf.de

10. Februar 2021

Neuorganisation Amt 60
Prüfung Verlagerung der Leitung HWB in die Gemeindewerke Eitorf

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die FDP-Fraktion stellt hiermit folgenden Eil-Antrag:

Die Verwaltung wird im Zuge der Neuorganisation Amt 60 (Bauamt) aufgefordert, die Möglichkeiten zu prüfen, inwieweit eine Verlagerung der Leitung Herman-Weber-Bad (HWB) in die Gemeindewerke Eitorf zu größeren Synergieeffekten führen könnte.

Begründung:

In der 1. Sitzung des Personalausschusses am 10.02.2021 informiert die Verwaltung unter anderem in TOP 7 (öffentlicher Teil) und TOP 12 (Nichtöffentlicher Teil) über die Neuorganisation des Bauamtes. Danach soll die Leitung des Hermann-Weber-Bades (HWB) unter der Abteilung 60.3 „Hochbau und Gebäudewirtschaft“ geführt werden. Die damit verbundenen Synergieeffekte sind auf den ersten Blick nicht erkennbar.

Im Zuge der Sanierung des HWB wurde u.a. die Technik auf den neuesten Stand gebracht. Die Unterhaltung des Betriebs bzw. die Wartung der Technik stellt aus Sicht der FDP-Fraktion ähnlich hohe Anforderung wie sie z.B. im Rahmen des Betriebs und der Wartung Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung erfordern. Dieser Sachverstand ist in den Gemeindewerken vorhanden. Eine Integration der Leitung HWB in die Gemeindewerke Eitorf würde aus Sicht der FDP-Fraktion zumindest aus „technischer Sicht“ zu größeren Synergieeffekten führen, als die von der Verwaltung angedachte Lösung. Die haushalterischen Aspekte wären in diesem Zusammenhang ebenfalls zu beleuchten.

Nach unserer Kenntnis ist der Betrieb von Bädern auch in anderen Gemeinde und Städten in gemeindeeigene Werke ausgelagert.

Die Verwaltung wird daher gebeten zu prüfen und zu informieren, welche Aspekte für oder gegen eine Verlagerung der Leitung HWB in die Gemeindewerke Eitorf sprechen und das Ergebnis den Mitgliedern des Personalausschusses und des Betriebsausschusses zur weiteren Beratung vorzulegen.

Uns ist bewusst, dass organisatorische Änderungen innerhalb der Verwaltung in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen.

Um Berücksichtigung des Antrages als Ergänzung zu TOP 7/12 der heutigen Personalausschusssitzung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Timo Utsch

Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister

Eitorf, 08.03.2021

An das Amt/die Ämter 81 samt Antrag zur weiteren Prüfung.

BESCHLUSSAUSZUG

LG
GCE

Auszug aus der 1. Sitzung des Personalausschusses vom 10.02.2021:

öffentlich

8.	Antrag der FDP Fraktion vom 10.02.2021 Prüfung Verlagerung der Leitung HWB in die Gemeindewerke Eitorf
----	---

Herr Liene begründet den Antrag seiner Fraktion. Die Umstrukturierung sei eine sehr gute Gelegenheit, das Hermann-Weber-Bad organisatorisch auszulagern. Man habe bei der Sanierung gesehen, dass die Wartung des Bades aufgrund ihrer Komplexität besondere Kenntnisse erfordere, die nach Auffassung der FDP-Fraktion in der Bauverwaltung weniger vorhanden seien als eventuell in den Gemeindewerken.

Er erinnert daran, dass es hierzu bereits vor einigen Jahren einen Prüfauftrag gegeben habe, dessen Umsetzung nach seiner persönlichen Meinung nicht dem Willen der Verwaltung entsprach. Unabhängig davon sehe man das Schwimmbad als defizitären Betrieb eher bei den Gemeindewerken, wie dies auch entsprechend in anderen Kommunen praktiziert werde. Er bittet die Verwaltung, diesen Antrag ernsthaft zu prüfen und im Werksausschuss zu beraten.

Frau Grünebaum antwortet, dass sie aufgrund des späten Antragseingangs (heute) inhaltlich nicht viel zu dem Thema sagen könne, außer, dass es diesbezüglich bereits Anträge aus den Jahren 2013 und 2015 gab. Sie erklärt, dass die angestellten Fachkräfte im Schwimmbad ein sehr hohes technisches Fachwissen mitbringen, was sich auch in den kürzlich stattgefundenen Bewerbungsgesprächen nochmals gezeigt habe.

Herr Viehof erläutert, dass der kaufmännische Teil des Hermann-Weber-Bades nach neuer Organisation in der Abteilung 60.1 angesiedelt wurde und damit die Abteilung 60.3 entlastet werde.

Herr Liene entgegnet, dass es gute Gründe dafür gäbe, warum andere Kommunen ihre Bäder in Eigenbetriebe auslagern, diese seien vor allem haushalterischer Art. Herr Thienel begrüßt im Namen seiner Fraktion die Prüfung des Antrages, die Bürgermeister Viehof zusichert.

Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister

Eitorf, 06.09.2021

An das Amt/die Ämter _____

BESCHLUSSAUSZUG

Auszug aus der 3. Sitzung des Betriebsausschusses vom 01.09.2021:

öffentlich

6.	Antrag der FDP-Fraktion vom 10.02.2021 auf Prüfung der Verlagerung der Leitung HWB in die Gemeindewerke
----	---

Herr Tillmanns spricht für die antragstellende FDP-Fraktion.

Demnach sei man mit den Ausführungen der Verwaltungen und dem daraus resultierenden Beschlussvorschlag nicht gänzlich einverstanden. Man nehme den aktuellen Sachstand und die Position der Verwaltung zwar heute so zur Kenntnis. Gleichwohl schlage er vor, den Beschlussvorschlag wie folgt abzuändern: „Ein weitergehender Prüfauftrag wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht erteilt.“

Frau Schönenberg-Klein spricht auf den Inhalt des FDP-Antrags an, wonach darauf verwiesen sei, dass bereits andere Städte und Gemeinden ihre Schwimmbäder in die Stadt- bzw. Gemeindewerke ausgegliedert hätten. In diesem Zusammenhang möchte sie wissen, welche Kommunen dieses Vorhaben umgesetzt haben.

Herr Tillmanns nennt exemplarisch die Gemeinde Steinhagen in Ostwestfalen. Diese sei von der Einwohnerzahl vergleichbar mit Eitorf. Dort habe man gute Erfahrungen mit der Ausgliederung des Bäderbetriebes in die Gemeindewerke gemacht.

Herr Liene bemerkt, dass bei größeren Städten, beispielsweise Köln oder Troisdorf, oftmals Bäderbetriebe bei den städtischen Werken angesiedelt seien. Allerdings müsse man dabei die unterschiedlichen Gesellschaftsformen der Betriebe berücksichtigen.

Herr Meeser ist der Auffassung, dass es grundsätzlich um die Frage gehe, in welchem Verwaltungsbereich das HWB am besten aufgehoben sei. Wenn er sich richtig erinnere, sei im Zuge der Schwimmbadsanierung herausgekommen, dass notwendige Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten im Vorfeld nicht richtig oder gar nicht ausgeführt worden seien. In diesem Zusammenhang interessiere ihn das Motiv anderer Kommunen, den Bäderbetrieb aus dem Kernhaushalt auszulagern. Das Argument, die Gemeindewerke verfügen nicht über Personal in ausreichendem Maße, könne doch nicht als Grund angeführt werden, dass eine Integrierung in die Werke ausscheide. Ihm fehle in der Verwaltungsvorlage der Verweis, welche positiven Effekte sich andere Kommunen aus der Umstrukturierung versprechen.

Herr Sterzenbach kann den Einwand von Herrn Meeser, die Sanierung stehe zumindest teilweise in Zusammenhang mit fehlerhafter oder unterlassener Wartung, nicht bestätigen. Das Sanierungserfordernis habe sich eindeutig aus dem Umstand ergeben, dass bei der Schwimmbaderweiterung Anfang der 2000er Jahre eine umfassende Betonsanierung des Altbestandes aus Kostengründen nicht angegangen worden sei. Die Nachrüstung neuerer Technik in den Altbestand im Zuge der Erweiterung zum Spaß- und Familienbad habe nicht darüber hinwegtäuschen können, dass es im Laufe der Zeit zu strukturellen Problemen im Gebäudebestand kommen werde. Mit der umfassenden Sanierung des Bades

habe man diesem Umstand nun Rechnung getragen. Die erforderlichen Wartungs-, Pflege- und Instandhaltungsarbeiten seien unabhängig davon selbstverständlich durchgeführt worden. Es liege seiner Ansicht nach somit nicht an fehlendem Fachwissen oder der Frage, welcher Verwaltungsbereich das Schwimmbad betreue. Vielmehr seien fehlende Finanzmittel oder nicht ausreichende personelle Kapazitäten anzuführen, wenn es um den Zustand gemeindlicher Liegenschaften gehe. Die Frage, warum andere Kommunen ihre Bäder in die Ver-/Entsorgungsbetriebe auslagern, könne sicherlich nicht pauschal beantwortet werden und komme ganz auf die jeweiligen Rahmenbedingungen an. Festzuhalten bleibe jedoch, dass jedenfalls nicht die Mehrheit vergleichbarer Schwimmbäder in anderen Kommunen ausgliedert sei. So habe es zumindest eine frühere Datenerhebung zum Ergebnis gehabt.

Bezugnehmend auf den Wortbeitrag von Herrn Meeser kommt Herr Breuer auf den vorliegenden Prüfantrag der FDP-Fraktion zu sprechen. Verwaltungsseitig habe man zunächst vor der Herausforderung gestanden, den ganz konkreten Prüfauftrag aus dem Antrag herauszulesen. Daraus resultierend habe es Interpretationsspielraum gegeben, wie der Antrag genau zu verstehen sei. Die Verwaltungsvorlage gehe von einem weit gefassten Ansatz aus und beleuchte daher alle möglichen Aspekte, die mit einer Verlagerung des HWB in die Gemeindewerke zusammenhängen können. Im Kern sei die Verwaltung zu dem Ergebnis gekommen, dass sich die Rahmenbedingungen für ein solches Vorhaben gegenüber früheren ähnlich lautenden Anträgen der FDP-Fraktion und der GRÜNEN-Fraktion nicht verändert haben. Man müsse sich tatsächlich die Frage stellen, welcher positive Effekt durch die Umstrukturierung verfolgt werde. Hier könne man davon ausgehen, dass überwiegend finanzielle Synergieeffekte wünschenswert seien. Diese könne man sich allerdings unter den aktuellen Gegebenheiten nur durch höhere Gewinne in einem steuerpflichtigen Betrieb - hier der Wasserversorgungsbetrieb - „erkaufen“. Folglich müsse man sich darüber im Klaren sein, dass höhere Gewinne nur durch höhere Trinkwassergebühren erzielt werden können. Durch den Ansatz von kalkulatorischen Kosten in der Gebührenkalkulation (Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwert, kalkulatorische Verzinsung) habe man zwar grundsätzlich die Möglichkeit, höhere Gebührensätze und damit höhere Betriebsgewinne auszuweisen. Die Frage, ob die höheren Gewinne des Wasserversorgungsbetriebes dann zumindest teilweise für den Betrieb des Schwimmbades genutzt werden sollen, sei und bleibe eine politische Frage und müsse von den zuständigen Gremien beantwortet werden. Die Verwaltung vertrete jedenfalls die Auffassung, dass eine Umstrukturierung zurzeit keine derart positiven Effekte zur Folge hätte, dass dieser Schritt gerechtfertigt sei. Weiter führt Herr Breuer aus, dass man bei der Betrachtung anderer Projekte in anderen Kommunen immer auf die Vergleichbarkeit der Voraussetzungen achten müsse. Die Gemeindewerke Eitorf seien als rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe geführt. Ihm sei ad hoc keine Kommune bekannt, die bei vergleichbarer Konstellation eine Ausgliederung vollzogen habe. Bei privatrechtlichen Gesellschaftsformen (AG, GmbH) oder öffentlich rechtlich selbständigen Organisationsformen (AöR) sehe das sicherlich etwas anders aus, zumal in diesen Konstellationen oftmals viele weitere Sparten zusammengeführt werden. Hier sei die Verrechnungsmöglichkeit von Gewinnen und Verlusten einzelner Sparten untereinander wohl eher ein Thema.

Herr Krumkühler gibt zu bedenken, dass die Tragweite eines solchen Vorhabens mit allen daraus resultierenden Folgen, wie steuerrechtlichen Fragen, Fragen der Gewinnverteilung oder Beurteilung von Verrechnungsmöglichkeiten, nicht vollumfänglich von Verwaltung und Politik überblickt werden können. Dazu bedürfe es externen Sachverständs und einer Simulationsrechnung.

Herr Liene verweist auf die ausstehende Beratung des Themas im nächsten Hauptausschuss. Bezugnehmend auf die verschiedenen Wortbeiträge in der zuvor geführten Aussprache halte er fest, dass eine Verlagerung des HWB in die Gemeindewerke grundsätzlich möglich sei. Es handele sich allerdings aufgrund der aufgezeigten Zusammenhänge vielmehr um eine politische Fragestellung. Er persönlich halte die aufgezeigten Themenfelder und wechselseitigen Auswirkungen und Möglichkeiten einer Umstrukturierung weiterhin für spannend. Klar sei allerdings auch, dass es zur besseren Beurteilung einer tiefergehenden Betrachtung aller Aspekte bedürfe.

Herr Reisbitzen stimmt der Schlussfolgerung der Verwaltungsvorlage und den ergänzenden Ausführungen der Betriebsleitung zu. Daher halte es die CDU-Fraktion aktuell nicht für sinnvoll, einen weitergehenden Prüfauftrag zur Integration des HWB in die Gemeindewerke zu erteilen. Dem Vorschlag der Antragstellerin, den Beschlussvorschlag mit dem Zusatz „...zum jetzigen Zeitpunkt...“ zu versehen, könne man folgen. Unabhängig davon sei zu betrachten, dass man zu einem späteren Zeitpunkt Untersuchungen zur grundsätzlichen Gestaltung und Strukturierung der Gemeindewerke, sowie Möglichkeiten der Verlagerung machen könne.

Nachdem sich keine weiteren Wortbeiträge mehr ergeben, lässt Ausschussvorsitzender Liene über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Daraufhin beschließt der Betriebsausschuss:

Beschluss:

Nr. XV/BetrA/15

Der Betriebsausschuss beschließt:

Ein weitergehender Prüfauftrag wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

402

interne Nummer XV/0230/V

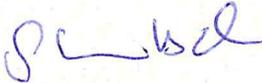
Eitorf, den 05.07.2021

Amt 32.1 - Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeiter/-in: Benjamin Maleike

Bürgermeister

i.V.



Erster Beigeordneter

VORLAGE

- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss

30.08.2021

Tagesordnungspunkt:

Straßenbenennung; hier: Grundstück Gemarkung Linkenbach, Flur 19, Flurstück 87

Beschlussvorschlag:

Ergibt sich aus der Beratung.

Begründung:

Im Rahmen der anstehenden Bebauung rund um das in Rede stehende Grundstück der Gemeinde Eitorf in Irlenborn, Gemarkung Linkenbach, Flur 24, Flurstück 868, steht die erforderliche Straßenbenennung an. In der Anlage 1 ist der zukünftig geplante Straßenverlauf abgebildet. Derzeit verfügt die Gemeinde als Eigentümerin lediglich über das Grundstück Gemarkung Linkenbach, Flur 24, Flurstück 868, das als Baustraße hergestellt wird und nun daher bereits jetzt benannt werden soll (s. Anlage 2).

Der Verwaltung liegen noch folgende beschlossenen Namensgebungen für Straßenbenennungen, die bisher noch nicht vollzogen werden konnten, vor:

- Peter Patt,
- Pater Gabriel Busch,
- Pater Jacob Lichius,
- Gertrud Diwo.

Zudem liegt der Verwaltung eine private Anregung vor, eine Straße nach „Maria Haupts, geb. Olbertz“ (in Eitorf geborene Modeschöpferin) zu benennen.

Aus Sicht der Verwaltung sind die o. a. Namensgebungsvorschläge ohne jeglichen Kontext zu der zu benennenden Straße.

Bei Straßenbenennungen wird bevorzugt auch auf Flurbezeichnung zurückgegriffen. Im nahen Umfeld der zu benennenden Parzelle befinden sich folgende Flurbezeichnungen:

- Auf der Hurthbitze,
- Auf der Lehmkaule,
- Auf'm Bangert,
- Im Pferdshof.

Der Verlauf der neuen Straße beginnt im Süden zwischen den Hausnummern Dorfstr. 22 und Dorfstr. 28 und trifft im Norden auf die Straße Neuer Garten (zwischen Hausnummer 11 und 13). Die Hausnummern Dorfstr. 24 bis 26 sind noch nicht vergeben. Daher könnte, unter der Annahme, dass die o. a. Namensalternativen nicht in Frage kommen, die Benennung mit dem Namen Dorfstraße zielführend sein. Mit einer entsprechenden Hausnummernvergabe (22 a, 22 b, 22 c ... bis 26 a ...) könnte die Dorfstraße sinnig fortgeführt und anstehende Neubauten mit Hausnummern versehen werden.

Andererseits stellen die o. a. Flurbezeichnungen oder Teile der Flurbezeichnungen durchaus ebenfalls Benennungsoptionen dar, sodass die Verwaltung auf einen Beschlussvorschlag verzichtet.



**Rhein-Sieg-Kreis
Katasteramt**

Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

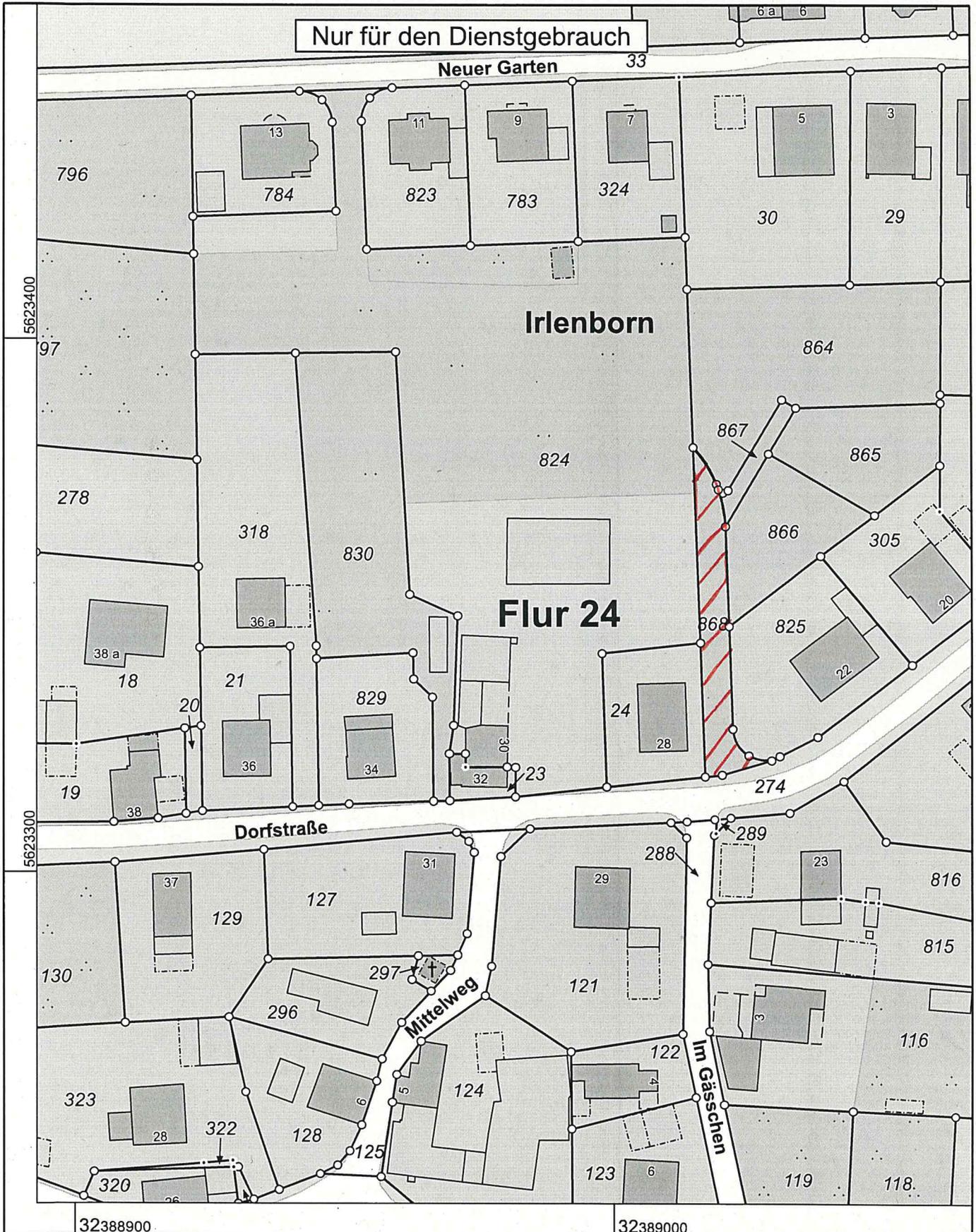
Anlage 2

**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster**

Flurkarte NRW 1:1000

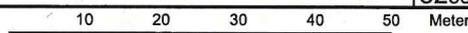
Flurstück: 868
Flur: 24
Gemarkung: Linkenbach
Dorfstraße, Eitorf

Erstellt: 03.08.2021
Zeichen:



Maßstab 1 : 1000

Gefertigt im Auftrag des Rhein-Sieg-Kreises durch: Gemeinde Eitorf - Intern, Markt 1, 53783 Eitorf



Die Nutzung dieses Auszuges ist im Rahmen des § 11 (1) DVOzVermKatG NRW zulässig. Zuwiderhandlungen werden nach § 27 VermKatG NRW verfolgt.

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

4.3

interne Nummer XV/0300/V

Eitorf, den 13.10.2021

Amt 60.2 - Stadt- und Verkehrsplanung, Umweltschutz

Sachbearbeiter/-in: Marius Röhnisch


Bürgermeister

i.V.


Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss	25.10.2021
Rat der Gemeinde Eitorf	06.12.2021

Tagesordnungspunkt:

Grundsatzbeschluss Übernahme der Siegunterhaltungswege

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss stimmt der Übernahme der 4,788 km Siegunterhaltungswege durch die Gemeinde grundsätzlich zu. Die aufgeführten Bedingungen müssen für eine Übernahme erfüllt werden.

Begründung:

Die Bezirksregierung Köln strebt die Übergabe der Siegunterhaltungswege, die gleichzeitig als Siegtalradweg ausgewiesen sind, an die Kommunen seit längerem an (siehe beigefügtem Erlass des Ministeriums vom 21.08.2003). Die Bezirksregierung benötigt die Wege nach eigener Aussage nicht mehr für die Gewässerunterhaltung und droht bei Nichtübernahme der Wege mit einem Rückbau.

Die Konsequenzen, die sich aus dem mangelnden Interesse der Bezirksregierung an der Erhaltung der Wege ergeben, sind bekannt (Sperrung des Siegtalradweges am Ottersbach 2018/2020 und aktuell in Windeck – Dreisel (siehe Foto im Anhang)). Da sich keine andere politische Lösung (Verbleib bei Bezirksregierung, Übernahme durch den Rhein-Sieg-Kreis, Landesbetrieb Straßen) abzeichnet, soll in Abstimmung mit den betroffenen Nachbarkommunen eine gemeinsame Lösung erfolgen. In Eitorf würden dabei 4,788 km Wege an die Gemeinde übergeben.

Als Bedingung für eine Übernahme sollen die folgenden Punkte eingehalten werden:

1. Die Siegunterhaltungswege gehen nach Vermessung in das Eigentum der Gemeinde über. Der Grunderwerb ist für die Gemeinde kostenfrei.
2. Vor der Übernahme erfolgt eine Bestandsaufnahme (Oberflächen/Durchlässe) mit einer finanziellen, bilanziellen Bewertung.
3. Vor Übernahme erfolgt eine verbindliche Förderzusage (100%) zum sich aufzeigenden Sanierungsbedarf; der Rhein-Sieg-Kreis übernimmt die Koordination der Förderanträge einschließlich der Einholung ggfls. erforderlicher Genehmigungen.
4. Die vertragliche Übernahme kann vorbereitet werden, steht jedoch unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderates.
5. Eine Benutzung der Wege zur Unterhaltung der Sieg und der landeseigenen Flächen wird für die Zukunft generell ausgeschlossen, sollte eine Benutzung im Einzelfall unabdingbar sein, ist hierfür die Zustimmung der Gemeinde Eitorf erforderlich.
6. Prüfpflichtige Bauwerke nach DIN 1076 sind in einem mangelfreien und verkehrssicheren Zustand zu übergeben. Für jedes dieser Bauwerke ist der Gemeindeverwaltung das Bauwerksbuch zu übergeben. Alle der bis zum Übergabezeitpunkt notwendigen Bauwerksprüfungen müssen durchgeführt sein, der aktuelle Prüfbericht ist beizufügen.

Anlage(n) (nur im Ratsinformationssystem bereitgestellt)

- | | |
|------------|--|
| Anlage 1: | Erlass Siegunterhaltungswege |
| Anlage 2: | Workshop Präsentation |
| Anlage 3: | Workshop Ergebnisse |
| Anlage 4: | Foto Sperrung Radweg 12.05.21 |
| Anlage 5: | Siegtalradweg Besitzstruktur A |
| Anlage 6: | Siegtalradweg Besitzstruktur B |
| Anlage 7: | Siegtalradweg Besitzstruktur C |
| Anlage 8: | Prüfbericht Rechteckdurchlass Mengbach |
| Anlage 9: | Zeit-/ Kostenplan |
| Anlage 10: | Vorhabenbeschreibung |